Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thoran, Katharinenstr. 4
Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühroder Abtrag.
Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 68. Sonnabend den 24. August 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Viehzählung am 2. September 1918.

Am 2. September 1918 findet im Deutschen Reiche eine Viehzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, zahme Kaninchen und Federvieh. Es werden hierbei verwandt:

1. die Zählbezirksliste C und
2. die Gemeindeliste E.

Den Magistraten in Culmsee und Podgorz und den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern des Kreises gehen in den nächsten Tagen die erforderlichen Zählpapiere (Zählbezirksliste C und Gemeindeliste E) zu. Falls die Zählpapiere bis zum 23. d. Mts. den Ortsbehörden nicht oder nicht in genügender Anzahl zugegangen sein sollten, erwarte ich **sofortige Anzeige.** Bei der Bildung der Zählbezirke ist möglichst genau so zu verfahren, wie bei der Viehzählung vom 1. Juni 1918.

Bei der letzten Viehzählung wurde sehr häufig eine mißverständliche Auffassung bezüglich der Anfertigung der Zählbezirkslisten (C) und der Gemeindelisten (E) festgestellt. Ich hebe deshalb nochmals hervor, daß in die Zählbezirksliste (C) **alle Haushaltungsvorsteher oder Viehbesitzer,** bei denen sich Vieh der zu erhebenden Gattungen befindet, nacheinander einzutragen sind. Der Nachweis des Viehbesitzes mehrerer Haushaltungen, z. B. der auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner, **auf einer Zeile ist unzuläßig.** In die Gemeindeliste (E) ist **nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen,** eine nochmalige Einzelaufführung der Viehbesitzer usw. ist unstatthaft. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirks- und E als Gemeindeliste **und nicht umgekehrt** verwendet werden. Vordrucke früherer Zählungen sind zu verwerfen. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite, dritte usw. zu benutzen; das Ankleben von Fahnen ist zu vermeiden.

Im übrigen verweise ich auf die auf der Rückseite der Zählbezirks- bezw. Gemeindelisten abgedruckte Anweisung, die genau zu beachten ist.

Gleichzeitig ersuche ich, den beigefügten Fragebogen genau auszufüllen, vorausgesetzt, daß etwaige wie unter 1—5 angegebenen Vieharten vorhanden sind. Derselbe ist mit der Richtigkeitsbescheinigung zu versehen, unterschriftlich zu vollziehen und der Gemeindeliste E beizufügen.

Die ausgefüllten Zählpapiere sind mir zur Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung bis spätestens zum 3. September 1918 einzureichen.

Thorn den 17. August 1918.

Der Landrat.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichsges.-Blatt S. 959.)

Auf Grund der §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) und der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1046) wird unter Aufhebung der Ausführungsanweisung vom 23. September 1917 nachstehendes verordnet:

I.

Bei dem Verkauf durch den Jagdberechtigten dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg . . . 1,30 Mark,
2. Bei Hasen, das Stück . . . . 7,25 „
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück . . . . . 2,50 „
4. Bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück . . . . 6,— „
   b) Hennen, das Stück . . . . 5,— „

Diese Preise gelten ab Jagdstrecke. Sie gelten nicht für die Abgabe einzelner Teile (Rücken, Keulen, Blätter, Kochfleisch) zerlegten Rot-, Dam-, Reh- oder Schwarzwildes seitens des Jagdberechtigten unmittelbar an Verbraucher, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat. In diesem Falle gelten die unter III, Ziffer 1 festgesetzten Höchstpreise.

II.

Für das vom Jagdberechtigten erworbene Wild dürfen beim Weiterverkauf im Großhandel, insbesondere durch die Abnahmestellen an die Empfangsstellen (Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917), folgende Preise nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg . . . 1,50 Mark,
2. Bei Hasen, das Stück . . . . 8,— „
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück . . . . 2,80 „
4. Bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück . . . . 6,50 „
   b) Hennen, das Stück . . . . 5,50 „

Diese Preise gelten ab Eisenbahn-Versandstation einschließlich der Beförderungskosten bis zu dieser Versandstation. Die Frachtkosten ab Versandstation bis zur Empfangsstation haben die Empfangsstellen zu tragen.

III.

Bei Abgabe an die Verbraucher dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen unter IV folgende Preise einschließlich Beförderungskosten nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . 2,75 Mark,
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . . 1,75 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . 0,75 „
2. Bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück . . . . 8,50 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . 8,25 „
3. Bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück . . . . 3,— „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . 2,95 „
4. Bei Fasanen
   a) für Hähne, das Stück . . . . 7,— „
   b) für Hennen, das Stück . . . . 6,— „

IV.

Bei Abgabe von Wild durch die Empfangsstellen an die Kleinhändler in den nach Maßgabe der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 zur Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Wild vom 12. Juli 1917 zu beliefernden Kommunalverbänden dürfen folgende Preise einschließlich aller Beförderungs- (Fracht-) und Verteilungskosten nicht überschritten werden:

1. Bei Rot-, Dam- und Rehwild mit Decke, bei Schwarzwild mit Schwarte für 0,5 kg . . . 1,70 Mark,
2. Bei Hasen, das Stück . . . . 8,90 „
3. Bei wilden Kaninchen, das Stück . . . . 3,15 „
4. Bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück . . . . 6,90 „
   b) Hennen, das Stück . . . . 5,90 „

Die Preise gelten ab Empfangsstelle.

Bei Abgabe an die Verbraucher in diesen Kommunalverbänden dürfen durch die Kleinhändler folgende Preise ab Laden oder sonstigen Verkaufsstellen nicht überschritten werden:

1. Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild:
   a) für Rücken und Keulen (Ziemer und Schlegel) für 0,5 kg . . . . 3,— Mark,
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 kg . . . . 2,— „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 kg . . 1,— „
2. Bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück . . . . 10,— „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . 9,75 „
3. Bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück . . . . 3,60 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . 3,55 „
4. Bei Fasanen
   a) für Hähne, das Stück . . . . 8,— „
   b) für Hennen, das Stück . . . . 7,— „

V.

Frachten-Ausgleich.

(Gültig für die gemäß Ziffer 12 der Ausführungsanweisung vom 10. September 1917 eingerichteten Empfangsstellen und für Wild aus den zugewiesenen Lieferungskreisen.)

Zum Ausgleich der je nach der Entfernung des Lieferungskreises verschieden hohen Frachtkosten haben die Empfangsstellen unter Haftung der Kommunalverbände folgende Abgaben nach näherer Anweisung der Preußischen Hauptwildstelle zu zahlen:

Zone I: Für Wild aus Lieferungskreisen bis zu 180 km Entfernung:
   a) bei Hasen, das Stück . . . . 0,50 Mark,
   b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück . 0,20 „
   c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg . . . . 0,06 „

Zone II: Für Wild aus Lieferungskreisen über 180 bis 360 km Entfernung:
   a) bei Hasen, das Stück . . . . 0,20 Mark,
   b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück . 0,10 „
   c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg . . . . 0,03 „

Zone III: Für Wild aus Lieferungskreisen von über 360 bis 540 km Entfernung sind keine Abgaben zu entrichten, auch erhalten die betreffenden Empfangsstellen keine Zuschüsse.

Die Hauptwildstelle, Frachten-Ausgleichsstelle, wird dagegen an die Empfangsstellen die Zahlung folgender Zuschüsse veranlassen:

Zone IV: Für Wild aus Lieferungskreisen über 540 bis 720 km Entfernung:
   a) bei Hasen, das Stück . . . . 0,20 Mark,
   b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück . 0,10 „
   c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg . . . . 0,03 „

Zone V: Für Wild aus Lieferungskreisen über 720 km Entfernung:
   a) bei Hasen, das Stück . . . . 0,40 Mark,
   b) bei Kaninchen und Fasanen, das Stück . 0,20 „
   c) bei Rot-, Dam-, Reh- und Schwarzwild für 0,5 kg . . . . 0,06 „

Maßgebend ist die bahnamtlich am Empfangsorte festgestellte Gewichts- und Stückzahl. Die Hauptwildstelle ist berechtigt, Ausnahmen hinsichtlich der Höhe der Abgaben und Zuschüsse eintreten zu lassen.

VI.

Die Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin den 5. August 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
von Waldow.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Fischer.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage: von Hammerstein.

Betrifft den Bedarf an Saatgut.

1. Anträge auf Erteilung von Saatkarten sind bei der für den Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes zuständigen **Ortspolizeibehörde** (Polizeiverwaltung, Amtsvorsteher) zu stellen. Hierfür sind bei den Ortspolizeibehörden bestimmte Vordrucke vorrätig, welche unentgeltlich verabfolgt werden.

   An mich unmittelbar gerichtete Anträge müssen unerledigt **bleiben.**

2. Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, in allen Anträgen
   a. ohne Rücksicht darauf, ob das zu erwerbende Saatgut auf dem Schienen- oder Landwege befördert werden soll, die Eisenbahnstation des Empfängers anzugeben,
   b. die Gesamtgröße der Wirtschaft und die Gesamtanbaufläche für Getreide in Hektaren, nicht volle Hektarflächen in Morgen zu bezeichnen,
   c. auf Ausstellung von Saatkarten für Lupinen und Wicken **zur Gründüngung** diesen Verwendungszweck in Spalte 2 des Vordrucks durch den Zusatz **„zur Gründüngung“** besonders hervorzuheben, da andernfalls diese Saatkarten erst nach Eingang der Vorschriften über den Verkehr mit Hülsenfruchtsaatgut ausgestellt werden können,
   d. die Frage 1 c auf der Rückseite des Vordrucks in der Bescheinigung über die aus der eigenen Ernte des Antragstellers an den Kommunalverband abgelieferten Mengen unbeantwortet zu lassen, aber **nicht** zu durchstreichen.

Thorn den 21. August 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung des Warenumsatzstempels für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1918.

Gemäß § 92 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Z.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 229) sind die bis zum Außerkrafttreten des Warenumsatzstempelgesetzes nach diesem abgabepflichtig gewordenen Zahlungen und Lieferungen nach Maßgabe der §§ 76, Abs. 1, 81 Reichs-Stempel-Gesetzes in der Fassung des Gesetzes

über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 und § 160 der Ausführungsbestimmungen dazu **bis zum Ablauf des Monats August zur Entrichtung der Abgaben anzumelden.**

Die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Landkreise Thorn (ausschließlich des Stadtbezirks Culmsee) werden aufgefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes **in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1918 bis spätestens zum Ende des Monats August 1918** der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues.

Beläuft sich der **Jahresumsatz** auf nicht mehr als 3000 Mk., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber, deren Warenumsatz nicht **erheblich hinter** 3000 Mk. zurückbleibt, empfiehlt es sich indes zur Vermeidung von Erinnerungen eine die Nichteinreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen. **Unter Jahresumsatz ist die Gesamteinnahme ohne jeden Abzug,** nicht der Reingewinn zu verstehen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30000 Mk. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der unterzeichneten Steuerstelle, oder bei dem zuständigen Ortsvorsteher kostenlos entnommen oder auf Antrag kostenfrei übersandt werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen die Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen ist.

Thorn den 20. August 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Verhütung von Bränden.

Das stellvertretende Generalkommando hält es mit Rücksicht auf die in letzter Zeit aus landwirtschaftlichen Betrieben gemeldeten großen Brände, die z. T. auf Brandstiftung durch Agenten des feindlichen Auslandes zurückzuführen seien, für geboten, die ländliche Bevölkerung zu besonderer Vorsicht anzuregen.

In der Tat ist zur Erhaltung unserer für die menschliche und tierische Ernährung und zum Durchhalten im Kriege notwendigen Bodenerzeugnisse die schärfste Ueberwachung der Erntevorräte und die strengste Fernhaltung aller unbekannten Personen geboten. Auch werden besondere Vorsichtsmaßregeln im Gebrauch von Feuer und Licht und hinsichtlich der Beschaffenheit der Schornsteine und Räucherkammern strengste Einhaltung der polizeilichen Vorschriften, betreffend die Behandlung und Bedienung von Kraftmaschinen und schließlich auch die Durchführung des Rauchverbots an Plätzen und Gebäuden, wo leicht brennbare Vorräte lagern, notwendig sein. Der Landwirt soll wissen, daß jeder Brand aus Fahrlässigkeit und der dadurch herbeigeführte Verlust unersetzlicher Vorräte einem Vorrat am Vaterlande gleichkommt.

Die Polizeiverwaltungen sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich, die Landwirte durch ortsübliche Bekanntmachung hierauf aufmerksam zu machen. In allen Fällen, in denen die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Sicherung der Ernte gegen Feuersgefahr nicht genügend beachtet werden, ist mir und dem zuständigen Gendarmeriewachtmeister sofort Anzeige zu erstatten.

Thorn den 22. August 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Verordnung über den

Verkehr mit Wild

vom 12. Juli 1917, die Anweisung zur Ausführung dieser Verordnung, sowie die Anordnung über den Verkehr mit Wild im Stadt- und Landkreise Thorn, veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 81 vom 10. Oktober 1917, werden in Erinnerung gebracht. Die Jagdberechtigten werden besonders darauf hingewiesen, daß die in den vorstehenden Verordnungen angegebenen Wildmengen gewissenhaft abzuliefern sind.

Wildabnahmestellen sind:

für den südl. Kreisteil Kaufmann **Otto Jakubowski**, Thorn, Mellienstraße,

für den nördl. Kreisteil Kaufmann **Oskar Trenkel**, Culmsee, Markt 7.

Die von jetzt ab neu festgesetzten Höchstpreise für Wild sind im Kreisblatt vom 21. August 1918 bekannt gegeben.

Thorn den 21. August 1918.

Kreiswildstelle.

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.

Der Landrat.

Kleemann.

An die Hausfrauen im Kreise!

Für die Kleinen und Kleinsten in unserm Kreise bitte ich heute!

Für unsere Säuglinge und kleinen Kinder werbe ich! Das Nötigste, die Wäsche fehlt ihnen! Darum wende ich mich an die Hausfrauen im Kreise. **Gebt und helft!** Wenn Wäsche heute auch überall knapp ist, ein entbehrliches Stück ist doch noch da, das für unsere Säuglinge sich eignet oder für sie zurecht gemacht werden kann.

Also: **Eile tut not!** Auch hier heißt es:

Doppelt gibt, wer schnell gibt!

Näheres wird in den Gemeinden bekannt gemacht werden.

Thorn den 12. August 1918

Der Landrat.

Kleemann.

Die schlechte Belieferung der Schlosser-, Schmiede-, Stellmacher- (Wagenbauer-) und Böttcherei-Betriebe mit Eisen durch die Eisenhändler hat es erforderlich gemacht, genau den Bedarf der einzelnen in Frage kommenden Betriebe an Eisen festzustellen, um auf Grund des Gesamtergebnisses die Zuweisung der erforderlichen Eisenmengen durch den deutschen Handwerks-Gewerbekammertag in Hannover bei der Rohstahlausgleichstelle Berlin herbeizuführen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, den Bedarf der einzelnen Betriebe ungesäumt festzustellen. Die erforderlichen Formulare gehen den Ortsbehörden zu und sind mir nach sorgfältiger Ausfüllung in **doppelter** Ausfertigung binnen bestimmt 5 Tagen zurückzusenden.

Thorn den 20. August 1918.

Der Landrat.

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz, sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher in Alt Thorn, Bildschön, Birglau, Boguslawken, Chrapitz, Dreilinden, Eichenau, Elisenau, Ellermühl, Gostgau, Gurske, Hermannsdorf, Hohenhausen, Kl. Nessau, Konczewitz, Kostbar, Lonzyn, Neubruch, Neudorf, Ottlotschin, Rentschkau, Rudak, Scharnau, Schillno, Schönwalde, Schwarzbruch, Segglein, Senzkau, Steinau, Bachau, Bielawy, Breitenthal, Bruchnowko, Brunau, Czernewitz, Dybow, Elsnerode, Ernstrode, Friedenau, Heselicht, Katharinenflur, Kielbasin, Kl. Grunau, Kl. Lansen, Kuczwally, Kunzendorf, Lissomitz, Mirakowo, Mittenwalde, Nawra, Ostichau, Pluskowenz, Rüdigsheim, Seyde, Siemon, Steinau, Sternberg, Thorn Fuß-Art.-Schießplatz, Tillitz, Wibsch, Wolffserbe, Zengwirth haben das Schreiben der Kriegs-Rohstoff- und Beschlagnahme-Stelle in

Danzig vom 28. Mai d. Js. I d 4810, betreffend Anzeige über die gewählte Wollsammelstelle und Absendung der Schafhalterliste bisher nicht erledigt.

Ich ersuche nunmehr um sofortige Erledigung dieses Schreibens und Anzeige vom Geschehenen **binnen 5 Tagen.**

Thorn den 17. August 1918.

Der Landrat.

Betrifft Herbst-Saatgetreide.

Zur Sicherung des Saatbedarfes in Original-Roggen, Weizen und Gerste und anerkanntem Saat-Roggen und Weizen 1., 2. und 3. Absaat werden dringend **sofortige** Bestellungen und Beschaffung der erforderlichen Saatkarten empfohlen.

Westpreußischer Saatbauverein E. V.
Danzig, Sandgrube 22.

Die Ausstellung der Saatkarten ist bei der für den Betriebssitz des Landwirts zuständigen **Ortspolizeibehörde** zu beantragen.

Die Ortsbehörden (Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorsteher) sind zur Entgegennahme von Saatkarten-Anträgen nicht mehr berechtigt.

Thorn den 20. August 1918.

Der Landrat.

Betrifft Saatkarten.

Noch immer gehen dem Kreisverteilungsamte Anträge auf Erteilung von Saatkarten direkt zu, oder die Verbraucher stellen die Anträge bei demselben persönlich mit dem Bemerken, diese Auskunft von den Ortsbehörden erhalten zu haben.

Unter Bezugnahme auf meine verschiedenen Anordnungen, betreffend Saatgutverkehr, ersuche ich sämtliche Ortsbehörden, dieselben in ihren Bezirken ordnungsmäßig bekannt zu geben und sämtliche Antragsteller **mit ihren Anträgen auf Erteilung von Saatkarten an die Ortspolizeibehörden** zu verweisen.

Thorn den 24. August 1918.

Der Landrat.

Auf Anregung des Landesamtes für Futtermittel hat das Kriegsministerium für die Ablieferung von Heu und Stroh an die Heeresverwaltung folgende Entscheidungen getroffen:

Dem Antrage, anstelle von Heu die Lieferung von Stroh zu gestatten, hat das Kriegsministerium nicht entsprochen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehendes zur Kenntnis der Ablieferer von Heu zu bringen.

Thorn den 19. August 1918.

Der Landrat.

Wegen Reparatur der Brücke wird der Weg von Kuczwally nach Griffen vom 23. bis 26. August d. Js. einschließlich für Fuhrwerke gesperrt.

Thorn den 20. August 1918.

Der Landrat.

Einbinden amtlicher Blätter.

Meine Kreisblattsverfügung vom 3. Mai d. Js. (Kreisblatt Nr. 38), betreffend Einbinden der Kreis- und Amtsblätter sowie der Gesetzsammlungen und Reichsgesetzblätter, ist bisher nur teilweise erledigt worden.

Die rückständigen Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises erinnere ich hieran mit einer **Frist von 3 Wochen.**

Thorn den 20. August 1918.

Der Landrat.

Waisenrat für den Gutsbezirk Tannhagen.

Den Oberinspektor Heinrich Köhler in Tannhagen habe ich als Waisenrat für den Gutsbezirk Tannhagen verpflichtet.

Thorn den 20. August 1918.

Der Landrat.

Unter

Nr. 1481

sind an das Fernsprechnetz angeschlossen

Landkrankenkasse des Landkreises Thorn.
Allgemeine Ortskrankenkasse des Landkreises Thorn.
Geschäftsstelle für Gemüse und Obst für den Landkreis Thorn.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.